

AZ 815.071

Wasserabgabeordnung des Zweckverbands „Bodensee-Wasserversorgung“ (BWV) vom 22.03.1968 in der Fassung der Änderung vom 20.11.2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wasserlieferung
- § 2 Wasserbeschaffenheit
- § 3 Technische Anlage und Einrichtungen des Verbandes
- § 4 Anschlussleitungen und Anschlussbeitrag
- § 5 Übergabe des Wassers
- § 6 Anlagen der Mitglieder
- § 7 Wassermessung
- § 8 Unterbrechung der Wasserlieferung
- § 9 Zahlungsverpflichtungen
- § 10 Sonstige Abnehmer des Zweckverbands
- § 11 Haftungsausschluss
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Wasserlieferung

- 1) Der Zweckverband beliefert seine Mitglieder mit Trinkwasser.
- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung durch Drosselung des Zulaufs auf die dem Mitglied nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung zustehende Beteiligungsquote zu begrenzen.
- 3) Die von dem Mitglied aus hygienischen Gründen ständig abzunehmende Mindestmenge wird von der Geschäftsleitung des Zweckverbands im Benehmen mit dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Stuttgart, festgesetzt.

§ 2

Wasserbeschaffenheit

- 1) Die Güte des gelieferten Trinkwassers wird vom Zweckverband durch regelmäßige physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen überwacht. Die Mitglieder können Auskunft über die Beschaffenheit des Wassers verlangen.
- 2) Änderungen der Beschaffenheit des Wassers und des Druckes an der Übergabestelle bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsdrücke werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3

Technische Anlagen und Einrichtungen des Verbandes

1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers bis zum Ende der Anschlussleitungen.

2) Technische Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbands, einschließlich der in den Anschlusschächten und den Behältern der Mitglieder, dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbands betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hierzu nur auf Grund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigung berechtigt.

3) Die Mitglieder können die Anlagen des Zweckverbands besichtigen und in die Pläne, insbesondere soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist rechtzeitig mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren.

§ 4

Anschlussleitungen und Anschlussbeitrag

1) Anschlussleitungen sind diejenigen Teile des Leitungsnetzes, aus denen nur ein Mitglied beliefert wird. Sie beginnen am Abzweig von der Hauptleitung oder Nebenleitung und enden in der Regel mit der Messstrecke.

2) Die Herstellungskosten von Anschluss- und Nebenleitungen werden vom Zweckverband getragen, soweit sie den nach dem Wirtschaftsplan festgesetzten Zuschlag zur Kapitalumlage nicht überschreiten, der für die neuen Beteiligungsquoten erhoben wird; etwaige Mehrkosten werden von dem Mitglied durch einen verlorenen Beitrag (Anschlusskostenbeitrag) gedeckt. Dies gilt auch für weitere Neben- und Anschlussleitungen, die zur Belieferung erhöhter Beteiligungsquoten erforderlich werden.

3) Unabhängig von dem Anschlusskostenbeitrag kann ein besonderer Beitrag festgelegt werden, wenn der neue Anschluss dem Zweckverband zusätzliche Investitionen verursacht, deren Kapitalkosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Jahresumlage nach festen Kosten (§ 16 Abs. 1 der Verbandssatzung) stehen. Der erhöhte Beitrag wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

4) Wird innerhalb von zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Anschlussleitung an diese ein anderes Mitglied angeschlossen, so wird dem ersten Mitglied ein Teil der Beiträge nach Abs. 2 und 3 in dem Ausmaß erstattet, in dem der Zweckverband durch den neuen Anschluss entlastet wird.

§ 5

Übergabe des Wassers

1) Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel in einen Übergabebehälter des Mitglieds. Dort hat das Mitglied einen für geeignet befundenen und gesicherten Raum zur Wassermessung zur Verfügung zu stellen.

2) In Ausnahmefällen, insbesondere sofern in bestehenden Wasserbehältern ein solcher Raum nicht bereitgestellt werden kann, wird das Wasser in einem besonderen Übergabeschacht geliefert. Der Übergabeschacht ist Bestandteil der Anschlussleitung. Über die Ausnahmegewilligung, den Standort sowie die Größe und Ausstattung eines solchen Schachtes entscheidet die Geschäftsleitung des Zweckverbands.

3) Übergabestelle ist stets das Ende der Messstrecke (§ 4 Abs. 1). Es bildet in der Regel auch die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Zweckverbands und den Anlagen des Mitglieds.

§ 6

Anlagen der Mitglieder

1) Das Mitglied ist verpflichtet, seine Anlagen von der Eigentumsgrenze bis zum Einlauf in den Behälter im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch so zu gestalten, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbands zu besorgen sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsmäßige Funktionieren dieser Anlagen zu prüfen.

2) Das Mitglied ermöglicht den beauftragten Mitarbeitern des Zweckverbands den jederzeitigen Zutritt zu seinem Übernahmebehälter.

§ 7

Wassermessung

1) Die vom Mitglied bezogene Wassermenge wird unmittelbar vor der Übergabestelle gemessen.

2) Die Messstrecke besteht in der Regel aus zwei hintereinander angeordneten Durchflussmessgeräten und den zugehörigen Armaturen. Die Durchflussmessgeräte werden vom Zweckverband beschafft und unterhalten, falls nicht mit dem Mitglied über das zweite Durchflussmessgerät etwas anderes vereinbart wird.

3) Die Messgeräte werden in regelmäßigen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbands abgelesen. Als bezogene Wassermenge gilt der Mittelwert zwischen den Messergebnissen der beiden Zähler.

4) Liegen die einzelnen, zu vergleichenden Messergebnisse über der Verkehrsfehlergrenze des Eichgesetzes, so sind beide Zähler zu prüfen und gegebenenfalls nachzueichen. Als bezogen gilt in diesem Fall diejenige Wassermenge, die der nicht schadhafte Zähler anzeigt.

5) Das Mitglied kann die Prüfung und Nacheichung der Zähler verlangen, muss aber deren Kosten tragen, wenn die Zähler innerhalb der zulässigen Toleranz (vgl. Abs. 4) bleiben.

§ 8

Unterbrechung der Wasserlieferung

1) Wird der Zweckverband oder ein Mitglied durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern oder abzunehmen, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.

2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten beim Zweckverband oder einem Mitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst

wenig behindert wird und die Wasserlieferung so bald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.

3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Fall des Abs. 1 unverzüglich, im Falle des Abs. 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens zwei Tage vorher, dem Mitglied bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.

4) Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung zur Beteiligung an der Jahresumlage nach festen Kosten (nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung) unberührt. Die Verpflichtung zur Abnahme der Grundlast (nach § 16 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung) wird für jeden vollen Tag einer vom Mitglied nicht verschuldeten Unterbrechung anteilig gekürzt, falls die Unterbrechung länger als drei Tage dauert.

§ 9

Zahlungsverpflichtungen

1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten nach § 16 der Verbandssatzung beginnt an dem Tage, an dem der Zweckverband lieferbereit ist. Dieser Tag wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Für eine gemäß § 2 der Verbandssatzung erhöhte Beteiligungsquote beginnt die Umlagepflicht mit dem Beginn des dem Beschluss der Verbandsversammlung folgenden Abrechnungsmonats, sofern kein anderer Tag beschlossen ist.

2) Abschlagszahlungen werden wie folgt erhoben:

a) Die Festkostenumlage und die Betriebskostenumlage wie im Wirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung festgelegt,

b) Beiträge nach § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend dem Baufortschritt der beitragspflichtigen Anlage bis zu 90 % des veranschlagten Beitrages.

3) Zur Zahlung werden fällig:

a) Kapitalumlage gemäß § 14 Abs. 2 und Zuschläge gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung 30 Tage nach Anforderung durch den Zweckverband .

b) Beiträge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Wasserabgabeordnung 30 Tage nach Zugang der Schlussabrechnung über die Herstellungskosten.

c) Abschlagszahlungen gemäß vorstehendem Abs. 2 30 Tage nach Anforderung durch den Zweckverband.

d) Umlagenachforderungen 30 Tage nach Anforderung durch den Zweckverband.

e) Umlagerückzahlungen 30 Tage nach Festsetzung der endgültigen Umlagen durch die Verbandsversammlung, sofern diese nichts anderes beschließt.

4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank erhoben .

§ 10

Sonstige Abnehmer des Zweckverbands

1) Grundsätzlich beliefert der Zweckverband nur Mitglieder.

2) Werden in Ausnahmefällen Wasserversorgungsunternehmen , die nicht Mitglieder des Zweckverbands sind, beliefert, so dürfen die Lieferbedingungen für sie nicht günstiger sein als für Mitglieder.

§ 11

Haftungsausschluss

1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbands.

2) Erheben Dritte gegen ein Mitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen des Zweckverbands liegen, Ersatzansprüche für Schäden, die der Zweckverband verursacht hat, so ist das Mitglied von diesen Ansprüchen freizustellen. Das Mitglied muss jedoch den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung des Zweckverbands weder die Forderung anerkennen noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Wasserabgabeordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die nach § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung von der Versammlung am 22. März 1968 erlassene Wasserabgabeordnung hat durch die am 20. November 2001 beschlossene Änderung vorstehende Fassung erhalten .

Die Änderung der Wasserabgabeordnung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 50 vom 31. Dezember 2001 bekannt gemacht.